

Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Vom 26. September 2011*

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 43 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Ordnung regelt den Zugang zum berufsbegleitenden Studiengang Betriebswirtschaft sowie Inhalt und Aufbau des Studiums. ²Außerdem trifft sie die zur Ausfüllung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen – RaPO – (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof (APO) erforderlichen Festlegungen zu den Prüfungen in diesem Studiengang.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang

¹Besondere Zugangsvoraussetzung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft ist eine mindestens zweijährige abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder eine mindestens zweijährige vollschichtige berufspraktische Tätigkeit. ²Die allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen bleiben unberührt.

§ 3

Studienziel

(1) Der berufsbegleitende Studiengang Betriebswirtschaft dient Berufstätigen als fachliche und persönliche Qualifikation für Managementaufgaben.

(2) ¹Ziel des Studiengangs ist es, den Studierenden die systemischen Zusammenhänge der Funktion eines Industrie- oder Dienstleistungsunternehmens oder einer öffentlichen Verwaltung zu vermitteln, das Abstraktionsvermögen zu schulen und die Teilnehmer und Teilnehmerinnen mit dem für die Administration und Führung einer Organisation notwendigen Methodenwissen vertraut zu machen. ²Um die Problemlösungskompetenz der Studierenden zu erhöhen, werden aus den von ihnen im Berufsleben gewonnenen Erfahrungen allgemeine Regeln abgeleitet und die Erfahrungen in einen größeren Gesamtzusammenhang gestellt.

* In der Fassung der fünften Änderungssatzung.

(3) Der Schwerpunkt „Industrie- und Dienstleistungsunternehmen“ zielt darauf ab, die Studierenden mit allen Aspekten der modernen Unternehmensführung vertraut zu machen und sie in die Lage zu versetzen, betriebswirtschaftliche Problemstellungen zu analysieren und mit Hilfe betriebswirtschaftlicher Instrumente und Methoden Lösungen unter Beachtung aller relevanten Aspekte zu erarbeiten.

(4) ¹Ziel des Schwerpunktes „Öffentliche Verwaltung“ ist es, die Studierenden in die Lage zu versetzen betriebswirtschaftliche Instrumente und Methoden unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen in der öffentlichen Verwaltung zur Verbesserung der Effizienz und Effektivität einsetzen zu können. ²Zugleich geht es darum, den Weg zu einer serviceorientierten Verwaltung aufzuzeigen und die Absolventen in die Lage zu versetzen, eine solche zu realisieren.

(5) ¹Die Absolventen und Absolventinnen verfügen über die Fähigkeiten, um als Handelnde und Entscheidende in Organisationen zu agieren. ²Ihre Ausbildung dient als Basis für die Weiterentwicklung zur Führungskraft.

§ 4

Aufbau des Studiums, Schwerpunkte

(1) ¹Das Studium wird als Teilzeitstudium angeboten. ²Die Regelstudienzeit beträgt zehn Semester.

(2) ¹Die Studierenden können zwischen den beiden Schwerpunkten „Industrie- und Dienstleistungsunternehmen“ und „Öffentliche Verwaltung“ wählen. ²Studienort für den Schwerpunkt „Öffentliche Verwaltung“ ist Nürnberg.

(3) Die Wahl der Schwerpunkte soll zu Beginn des ersten Semesters erfolgen.

§ 5

Module

¹Die zum Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Module, die Art der Lehrveranstaltungen, die Form der Prüfungen einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten sowie die Bewertung nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) sind in der Anlage festgelegt. ²Ein Credit entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

§ 6

Modulhandbuch, Studienplan

(1) ¹Das Institut für Weiterbildung erstellt ein Modulhandbuch. ²Das Modulhandbuch legt die Lehrinhalte und Lernziele der Module im Einzelnen fest. ³Darüber hinaus enthält es insbesondere nähere Bestimmungen zu den in der Anlage genannten Prüfungen, die fachliche Betreuung während der Anfertigung der Abschlussarbeit und im Praktikum sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist. ⁴Des Weiteren soll das Modulhandbuch den Arbeitsaufwand der Studierenden, die empfohlenen Teilnahmevoraussetzungen und die Verwendbarkeit der Module beschreiben,

Hinweise für die Vor- und Nachbereitung des in den Lehrveranstaltungen vermittelten Lehr- und Prüfungsstoffs geben und die Dauer der Module sowie die Häufigkeit ihres Angebots festlegen.⁵Soweit in einem Semester das gleiche Modul mehrfach angeboten wird, bestimmt das Modulhandbuch die Kriterien, nach denen sich die Verteilung der Studierenden auf die inhaltsgleichen Angebote richtet.

(2) ¹Außerdem erstellt das Institut für Weiterbildung einen Studienplan. ²Der Studienplan informiert im Einzelnen über das Lehrangebot und den empfohlenen Studienverlauf.

(3) ¹Modulhandbuch und Studienplan werden vom wissenschaftlichen Beirat des Instituts für Weiterbildung beschlossen und sind hochschulöffentlich bekannt zu machen. ²Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ³Festlegungen, die das Prüfungsverfahren betreffen, bedürfen des Einvernehmens der Prüfungskommission.

(4) ¹Ein Anspruch darauf, dass der Studiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Studienbewerbern und -bewerberinnen durchgeführt wird, besteht nicht. ²Für die Schwerpunkte gemäß § 4 Abs. 2 sowie die Wahlmodule im Schwerpunkt „Industrie- und Dienstleistungsunternehmen“ gilt dies entsprechend.

§ 7

Praxismodul, Bachelorarbeit

(1) ¹Studierende, die in diesem Studiengang noch nicht mindestens 100 Credits erworben haben, sind von der Teilnahme am Praxismodul grundsätzlich ausgeschlossen, bis sie diese Zugangsvoraussetzung erfüllen. ²Über Ausnahmen hiervon entscheidet auf Antrag die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der bislang nachgewiesenen Leistungen.

(2) ¹Die Vergabe des Themas der Bachelorarbeit setzt voraus, dass der oder die Studierende in diesem Studiengang mindestens 150 Credits erworben hat. ²Die Bearbeitungsdauer beträgt 15 Wochen.

§ 8

Unterrichts- und Prüfungssprache

Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch.

§ 9

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Hof den Studierenden den Grad eines Bachelor of Arts (B.A.).

§ 10 Prüfungskommission

¹Im Institut für Weiterbildung wird eine Prüfungskommission für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft gebildet. ²Die Prüfungskommission setzt sich aus dem oder der Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern zusammen. ³Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den wissenschaftlichen Beirat des Instituts.

§ 11 In-Kraft-Treten

Vom Abdruck der ursprünglichen Regelungen wurde abgesehen, da sie für die Anwendbarkeit der vorliegenden Fassung nicht mehr von alleiniger Bedeutung sind. Die vorliegende Fassung gilt gemäß § 2 der vierten Änderungssatzung für alle Studierenden, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2018 aufnehmen bzw. aufgenommen haben.

Anlage (zu § 5)

Lfd. Nr.	Schwerpunkt Industrie- und Dienstleistungsunternehmen	Schwerpunkt Öffentliche Verwaltung	Credits	P	LV
1	Propädeutika				
1.1	Wirtschafts- und Finanzmathematik		5	KI60 ¹	SU
1.2	Statistik	Statistik	5	KI60 ¹	SU
1.3	Business English		5	KI90 und mP15 ²	SU
1.4		Interkulturelle Kompetenz mit Englisch	5	KI90 und mP15 ²	SU
1.5	Gesprächs- und Verhandlungsführung	Gesprächs- und Verhandlungsführung	5	mP15	SU
1.6	Methodik wissenschaftlichen Arbeitens	Methodik wissenschaftlichen Arbeitens	3	KI60 ¹	SU
1.7	Betriebswirtschaftliche Zusammenhänge im Kontext der Digitalisierung		5	PräsKP	SU
1.8		Betriebswirtschaft der öffentlichen Verwaltung	5	KI60	SU
1.9	Grundlagen der Rechnungslegung	Grundlagen der Rechnungslegung	5	KI60	SU
1.10	Einführung in die VWL	Einführung in die VWL	5	KI60	SU
1.11	Wirtschaftspolitik		5	KI60	SU
1.12		Soziologische Grundlagen für die öffentliche Verwaltung	5	P ³	SU
2	Unternehmensführung				
2.1	Führung und Intervention	Führung und Intervention	5	P ³	SU
2.2		Organisation und Geschäftsprozessmanagement	5	StA	SU
2.3	Nachhaltigkeitsmanagement		5	StA	SU
2.4	Teamarbeit in der Praxis	Teamarbeit in der Praxis	5	mP15	SU
2.5	Internationales Management		5	P ³	SU
2.6	Projektmanagement	Projektmanagement	5	PräsKP	SU

3	Funktionale Aspekte				
3.1	Kosten- und Leistungsrechnung	Kosten- und Leistungsrechnung	5	KI60	SU
3.2	Grundlagen des Personalmanagements	Grundlagen des Personalmanagements	5	KI60	SU
3.3		Grundlagen des kommunalen Finanzwesens	5	KI60	SU
3.4	Investitions- und Finanzwirtschaft		5	P ³	SU
3.5	Grundlagen des Controllings		5	P ³	SU
3.6		Controlling, Budgetierung, Kontraktmanagement und neues Steuerungsmodell	5	PräsKP	SU
3.7	Logistik und Beschaffung		5	KI60	SU
3.8		Grundlagen des öffentlichen Beschaffungswesens	5	P ³	SU
3.9		Qualitätsmanagement	5	PräsKP	SU
3.10	Betriebliche Leistungserstellung/ Produktion		5	KI60	SU
3.11	Marketing und Vertrieb		5	KI60	SU
3.12	Geschäftsprozess- und Datenmanagement		5	PräsKP	SU
3.13		e-Government und IT-Management	5	PräsKP	SU
3.14	Grundlagen der Besteuerung	Grundlagen der Besteuerung	5	KI60	SU
	Wahl 1 aus 3:				
3.15	Internationales Vertriebs- und Beschaffungsmanagement		15	P ³	SU
3.16	Personalmanagement				SU
3.17	Corporate Finance/ Controlling				SU

4	Rechtliche Aspekte				
4.1	Einführung in die Rechtsanwendung	Einführung in die Rechtsanwendung	5	KI90	SU
4.2	Bürgerliches Recht	Bürgerliches Recht	5	KI90	SU
4.3		Staats- und Europarecht	5	KI90	SU
4.4		Allgemeines Verwaltungsrecht, Verwaltungsprozessrecht, Verwaltungsvollstreckungsrecht und öffentlich-rechtliche Verträge	5	KI90	SU
4.5	Handels- und Gesellschaftsrecht		5	KI90	SU
4.6	Arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen	Arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen	5	KI90	SU
4.7		Kommunalrecht	5	KI90	SU
4.8		Sozialrecht	5	KI90	SU
4.9		Abgaben-, Haushalts- und Beihilfenrecht	5	KI90	SU
4.10		Bau-, Raumordnungs- und Umweltrecht	5	KI90	SU
4.11		Grundzüge des allgemeinen Verwaltungs- und Subventionsrechts	5	KI90	SU
4.12		Wirtschaftsverwaltungs-, Sicherheits-, Polizei- und Ordnungswidrigkeitenrecht	5	KI90	SU
4.13		Datenschutzrecht	5	KI90	SU
5.	Anwendung in der Praxis				
5.1	Planspiel		10	PräsKP	SU/Pr
5.2	Fallstudie	Fallstudie	10	StA	SU/Pr
5.3	Praxismodul	Praxismodul	30	PrB ⁴	
5.4	Bachelor Thesis	Bachelor Thesis	12	AA	

Anmerkungen:

- 1 Kann auch online abgenommen werden*.
 - 2 Die Zulassung zu den Prüfungen setzt die Teilnahme an 75 % der Lehrveranstaltungen voraus.
 - 3 StA oder PräsKP oder Kl60*
 - 4 Der Praxisbericht wird nicht benotet, sondern mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.
- * Die Festlegung der Prüfungsform erfolgt im Studienplan.

Verzeichnis der Abkürzungen:

AA	Abschlussarbeit
Kl	Klausur (mit Bearbeitungszeit in Minuten)
LV	Lehrveranstaltung
mP	Mündliche Prüfung (mit Prüfungsdauer in Minuten)
P	Prüfung
Pr	Praktikum
PräsKP	Präsentation (20 Minuten) mit Konzeptpapier (3 bis 5 Seiten)
PrB	Praxisbericht (10 bis 15 Seiten)
StA	Studienarbeit (12 bis 15 Seiten, Bearbeitungszeit 4 Wochen)
SU	Seminaristischer Unterricht